

Zuständigkeit des Gerichts für Wohnungseigentumssachen

Beigesteuert von
Montag, 30. September 2002

Das Wohnungseigentumsgericht ist für die Entscheidung über Ansprüche aus dem Gemeinschaftsverhältnis zuständig, die gegen oder von einem Wohnungseigentümer geltend gemacht werden, der bereits vor Rechtshängigkeit der Wohnungseigentumssache aus der Wohnungseigentümergeinschaft ausgeschieden ist. (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung). (BGH, Beschluss vom 26.09.2002, V ZB 24/02, ZMR 2002, 941)